



HANBRUCHER STRASSE 9

D-52064 AACHEN

TELEFON 0241 70550-0

TELEFAX 0241 70550-20

MAIL@BSV-PLANUNG.DE

WWW.BSV-PLANUNG.DE

UST-IDNR. DE 121 688 630

Stellungnahme zur Verkehrsabwicklung im Zusammenhang mit dem Bringen und Abholen der Kinder an der geplanten Kindertagesstätte „Sandstraße“ in Leverkusen

Aachen, 26.01.2026

N:\2025_25\250620_VG Sandstraße Leverkusen\Texte\250620_be_V10.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation	3
2	Pkw-Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf der Kindertagesstätte	4
3	Städtebauliches Konzept und Verkehrs-Erschließung	5
4	Bringen und Abholen	7
4.1	Wahl der Verkehrsmittel	7
4.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	8

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Die BBF Opladen GmbH Co. KG plant die Errichtung eines Geschosswohnungsbaus mit einer Kindertagesstätte mit 5 Gruppen und bis zu 95 Kindern auf einem ca. 3.500m² großen Grundstück in Leverkusen Opladen. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 279/II „Opladen – Kita und Wohnen westlich Sandstraße“ geplant. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist für Ende 2026 vorgesehen. Anfang 2027 soll dann der Bauantrag eingereicht werden. Die Bauaufsicht wird bereits im Rahmen der Beteiligungen zum Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird zwar kein formales Verkehrsgutachten für erforderlich gehalten; es werden aber mit der hier vorliegenden *Stellungnahme zur Verkehrsabwicklung im Zusammenhang mit dem Bringen und Abholen der Kinder an der geplanten Kindertagesstätte „Sandstraße“ in Leverkusen* grundlegende Aussagen zur verkehrlichen Abwicklung der nutzungsspezifischen Bringe- und Abholverkehre vorgelegt.

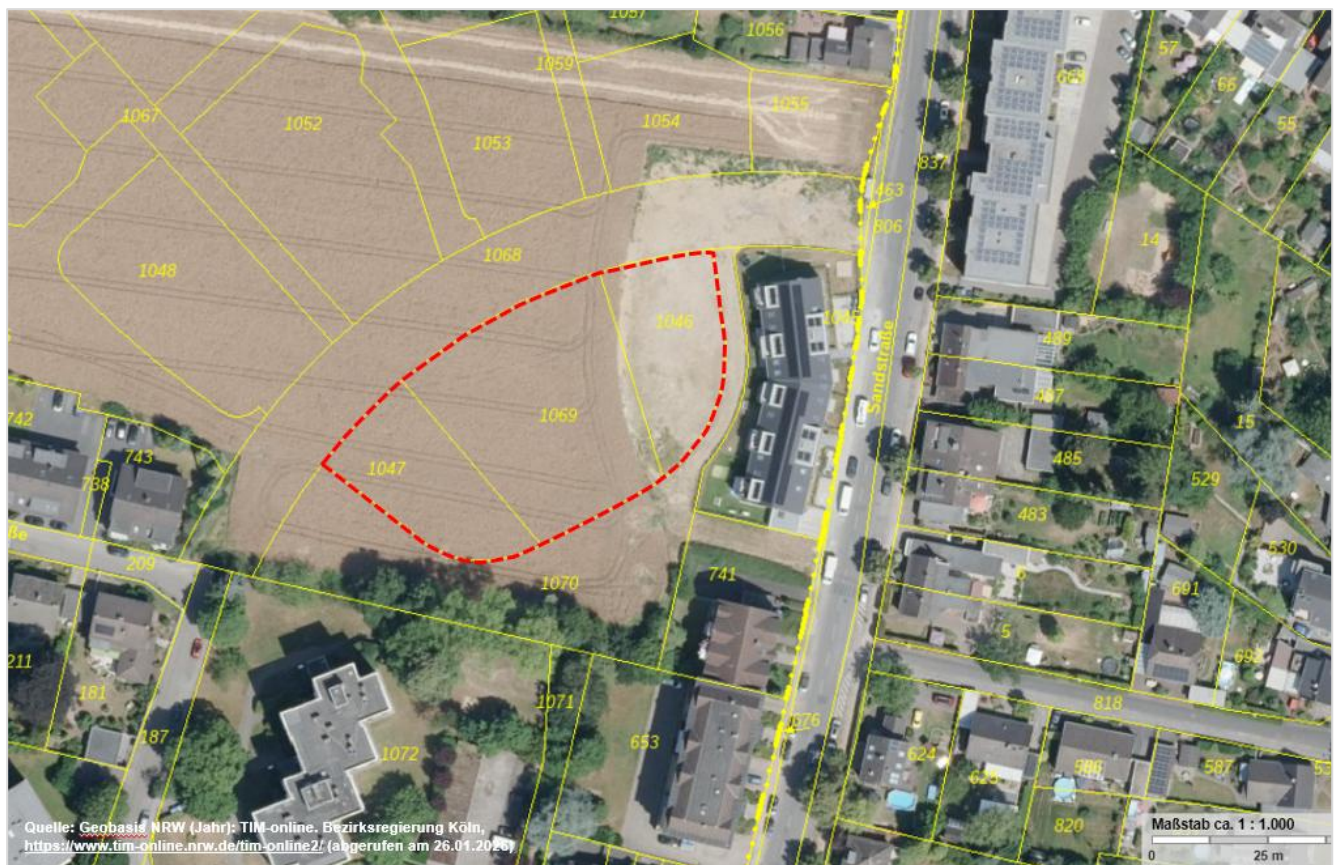


Abbildung 1: Lage des Grundstücks im Luftbild Verkehrs-Erschließung
 Quelle: Geobasis NRW (Jahr): TIM-online. Bezirksregierung Köln, <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (abgerufen am 26.01.2026)

2 Pkw-Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf der Kindertagesstätte

Nach Anlage 1 zu der derzeit gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen (28.06.2021) sind der Pkw-Stellplatzbedarf sowie die notwendige Anzahl von Fahrradabstellplätzen abhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
		Richtzahlen für Leverkusen	Richtzahlen für Leverkusen
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 12 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 8 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60 % Besucheranteil und 50% mit min. 2,5m ² Rangierfläche)

Abbildung 2: Auszug aus Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Quelle: Stadt Leverkusen)

Der Bedarf an Fahrradabstellplätzen für die Kindertagesstätte ermittelt sich nach der Satzung, bei 5 Gruppen mit ca. 95 Kinder und 1 Stellplatz je 8 Kinder, rechnerisch zu 11,9 Abstellplätzen, aufgerundet ergeben sich damit 12 notwendige Fahrradabstellplätze. Diese werden auf dem Grundstück in der unmittelbaren Nähe zum Eingang ausgewiesen; 4 davon sind dabei als Abstellplätze für Lastenräder geplant.

Der Kfz-Stellplatzbedarf für die Kindertagesstätte ermittelt sich nach der Satzung, bei 5 Gruppen mit ca. 95 Kinder und 1 Stellplatz je 12 Kinder, rechnerisch zu 7,9 Stellplätzen, aufgerundet ergeben sich damit 8 notwendige Stellplätze.

Nach der Satzung sind davon 60 %, somit rechnerisch 4,8 und aufgerundet somit 5 Stellplätze für Besucher (Bring- und Holverkehr) vorzusehen.

Die 3 erforderlichen Beschäftigten-Stellplätze (40% der notwendigen Stellplätze) werden in der Tiefgarage untergebracht. Die 5 Stellplätze für den Bring- und Holverkehr sollen dagegen vor dem Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden. Hierfür ist zum einen eine Zufahrt mit daran angeschlossenen 4 Stellplätzen im Vorbereich der Kita vorgesehen. Der fünfte Stellplatz soll an der westlichen Zufahrt angeordnet werden.

Die Stellplatzsatzung sieht je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes vor die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze zu reduzieren, hiervon wird im vorliegenden Fall aber kein Gebrauch gemacht.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen ist befristet bis zum 31.12.2026. Vor diesem Hintergrund sollte der aktuelle Stellplatzschlüssel auch im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Zufahrt zur Tiefgarage ist noch eine Anpassung der Straßenplanung erforderlich.



Abbildung 4: Lage im Luftbild Verkehrs-Erschließung, Quelle: Geobasis NRW (Jahr): TIM-online, Bezirksregierung Köln, <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (abgerufen am 26.01.2026)



Abbildung 5: Lageplan Erdgeschoss mit Straßenplanung (Quelle: RÖMER KÖGELER PARTNER ARCHITEKTEN)

Die richtungsneutrale Anordnung der Stellplätze auf dem Grundstück ermöglicht einen reibungslosen Verkehrsablauf in der Abwicklung der Bringe- und Abholverkehre. Die im Straßenraum am Fahrbahnrand geplanten Längsstellplätze bieten darüber hinaus zusätzlich die Möglichkeit auch kurz auf der Straße außerhalb des Grundstücks an zu halten und Kinder in Sichtweite zum Eingang raus zu lassen, ohne einen Stellplatz auf dem Grundstück zu belegen.

Der Wirtschaftsverkehr findet i.d.R. nicht zu den üblichen Hol- und Bringzeiten statt und kann daher ebenfalls auf dem Grundstück in der Nähe des Eingangs abgewickelt werden.

4 Bringen und Abholen

Der Einzugsbereich der geplanten Kindertagesstätte ergibt sich aus dem näheren Umfeld von Leverkusen-Opladen, geht aber auch darüber hinaus.

Die Betriebszeiten der Kindertagesstätte sind voraussichtlich werktags von 7.30 bis 16.30 Uhr. Die Kinder müssen i.d.R. zwischen 7.30 und 9.00 Uhr gebracht werden, während die Abholzeiten deutlich variieren (12.30 bis 13.00 Uhr für Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden wöchentlich, ansonsten 14.00 bis 17.00 Uhr, wobei die Hauptabholzeit gegen 15.00 Uhr liegt).

Auf welche Weise und unter Nutzung welcher Verkehrsmittel Kinder zur Kindertagesstätte gebracht und hier wieder abgeholt werden, ist abhängig von der Lage im Siedlungsraum, der Bevölkerungs- und Altersstruktur im Einzugsbereich, der Verkehrsinfrastruktur und -regelung, dem Alter der Kinder sowie dem individuellen Lebensrhythmus und der Arbeitsteilung innerhalb der Familien.

Für die Kinder aus den angrenzenden Wohngebieten ist damit zu rechnen, dass wesentliche Anteile der Elternverkehre hier nicht nur mit dem Kfz abgewickelt werden, sondern die Wege zu Fuß und mit dem Fahrrad o.ä. zurückgelegt werden.

Aufgrund der in der Praxis beobachteten vermehrten Nutzung von Fahrrädern unterschiedlicher Bauformen und Größen (Transporträder, Anhängern, Kinderfahrradanhängern, ...), Buggys, „Spielgeräten“, Kinderrädern, ergibt sich bisweilen ein ganz erheblicher Bedarf an sicheren Abstellmöglichkeiten. Dies nicht zuletzt wenn aufgrund der familiären Arbeitsteilung Bringen und Abholen nicht durch dieselbe Person erfolgt, das Transportmittel und Sicherungseinrichtungen (Kindersitze, Kinderfahrradhelme, Regenschutzkleidung, ...) für das Kind aber tagsüber in der Kindertagesstätte verbleiben müssen.

Um die Fahrradmobilität zu nutzen werden im Zuge der Planung ausreichend Stellplätze für Fahrräder und Lastenräder mit Anhänger vorgesehen.

4.1 Wahl der Verkehrsmittel

Es gibt verschiedene Arten, die Kindertagesstätte zum Zwecke des Bringens am Morgen und des Abholens der Kinder am Nachmittag zu erreichen:

- Bei kurzen Wegen zwischen Wohnstandort und Kindertagesstätte
 - Begleiter und Kind zu Fuß
 - Begleiter zu Fuß und Kind im Buggy
 - Begleiter zu Fuß und Kind auf Spielgerät (Dreirad, ...)
 - Begleiter zu Fuß und Kind auf dem Roller oder Laufrad
 - Begleiter zu Fuß und Kind auf dem Kinderfahrrad
- Bei kurzen und mittleren Wegen zwischen Wohnstandort und Kindertagesstätte
 - Begleiter auf dem Fahrrad mit Kind in einem Kindersitz
 - Begleiter auf dem Fahrrad mit Kind in einem Aktiv-Anhänger
 - Begleiter auf dem Fahrrad mit Kind auf einem Kinderfahrradanhängen
 - Begleiter und Kind auf einem „Transportrad“
 - Begleiter auf dem Fahrrad und Kind auf einem Kinderfahrrad
- Bei längeren Wegen zwischen Wohnung und Kindertagesstätte oder aufgrund familiärer Wegeketten
 - Begleiter mit dem Auto und Kind im Kindersitz

Bei günstigen Rahmenbedingungen, verstärkt durch entsprechende Ansprache der Eltern durch die Leitung der Einrichtung, kann die Verkehrsmittelwahl der Eltern positiv beeinflusst werden und der Anteil derjenigen, die ihre Kinder mit dem Auto bringen und abholen deutlich reduziert werden. Der Standort bietet hierfür grundsätzlich die Voraussetzungen.

4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Insbesondere bei der Benutzung von nicht motorisierten Transportmitteln ist viel „Vor-Sicht“ und Aufmerksamkeit seitens der Begleiter gefragt; die Einhaltung der Verkehrsregeln sollte selbstverständlich sein.

Kinder müssen bis zum 8. Lebensjahr mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen, erwachsene Radfahrer die Fahrbahn oder die Radverkehrsanlage.

Ein geeignetes verkehrssicheres Fahrrad / Pedelec, mit entsprechenden An- und Aufbauten zum Kinderschutz sowie die Nutzung von Kinderfahrradhelmen und Regenschutzkleidung sind Voraussetzung für eine Fahrradnutzung.

Auf Fahrrädern / Pedelecs dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch die Radverkleidung oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

Hinter Fahrrädern / Pedelecs dürfen in Anhängern (dies gilt auch für Lastenräder), die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden.

Laufräder, Roller und Kinderfahrräder sind „Spielzeug“, nicht für die Teilnahme am normalen Straßenverkehr zugelassen und dürfen daher ausschließlich auf dem Gehweg genutzt werden.

Aachen, den 26.01.2026

N:\2025_25\250620_VG Sandstraße Leverkusen\Textel\250620_be_V10.docx

BSV BÜRO FÜR STADT- UND VERKEHRSPLANUNG
DR. - ING. REINHOLD BAIER GMBH
HANBRUCHER STRASSE 9 52064 AACHEN
TELEFON 0241-70550-0 FAX 0241-70550-20
mail@bsv-planung.de www.bsv-planung.de